

Folge 47 | Tattoo mit 17?

Nach dem Urteil: AG München, Urteil vom 17.03.2011, 213 C 917/11

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

Am 14.07.2010 besuchte die 17-jährige Klägerin (K) spontan das Tätowierstudio des Beklagten (B), um sich auf der Innenseite ihres Handgelenkes ein koptisches Kreuz stechen zu lassen. Auf Grund ihrer Tätigkeit in einer Eisdielen, bei welcher sie 200 € im Monat verdient, kann sie sich das 50 € teure Tattoo problemlos leisten. Ihren Eltern erzählte sie vorher nichts von diesem Vorhaben und auch im Nachhinein hatten diese keine Kenntnis von dem Tattoo ihrer Tochter.

Nach etwas mehr als einer Woche merkt die Klägerin, dass ihr die Tätowierung doch nicht gefiel und bereute ihre unüberlegte Handlung. Außerdem sei das Tattoo schief und ausgewaschen.

Daraufhin begibt sie sich erneut in das Studio, um es sich von dem Beklagten mittels eines Lasers entfernen zu lassen. Dieser verweigerte die Entfernung der Tätowierung jedoch mit dem Hinweis, dass das Tattoo so aussehe wie sie es sich gewünscht habe.

Seiner Ansicht nach resultiere der ausgewaschene Charakter des Tattoos daraus, dass die K mit untauglichen Mitteln versucht habe, die Tätowierung abzukratzen. Insbesondere die Verkrustung sei ein typisches Indiz für ein derart unqualifiziertes Vorgehen. Außerdem könne es ja nicht sein, dass er für die Unüberlegtheit der K haften müsse. Dass sie ihre Entscheidung bereue sei ja wohl nicht sein Problem, er habe jedenfalls eine gute Arbeit geleistet, entfernen muss er es daher keinesfalls, er könne höchstens nochmal nachstechen. Dies verweigert die K jedoch, denn diese Schmerzen seien ihr keinesfalls erneut zuzumuten. Vielmehr verlangt sie von B Rückzahlung des Kaufpreises und Schadensersatz für die Aufwendungen einer Laserbehandlung in Höhe von 800 €.

Wie ist die Rechtslage?

A. Anspruch der K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (condictio indebiti = Rückforderung des nicht geschuldeten) Leistungskondiktion

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

Dies setzt voraus, dass B etwas ohne rechtlichen Grund durch Leistung der K erlangt hat.

I. Etwas erlangt

B müsste etwas erlangt sein. Erfasst wird hier jeder vermögenswerte Vorteil. Wegen der Bezahlung des Tattoos mit einem 50€ Schein hat B vorliegend Eigentum und Besitz an diesem Schein erlangt.

II. Leistung der K

B müsste dies auch durch die Leistung der K erlangt haben. Eine Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. K handelte bewusst und zur Erfüllung des in Betracht kommenden Werkvertrages.

III. Ohne Rechtsgrund

Fraglich ist, ob B den 50 € Schein ohne rechtlichen Grund erworben hat.

Vorliegend könnte ein zwischen K und B zustande gekommener Werkvertrag gem. § 631 BGB einen Rechtsgrund darstellen. Dieser müsste allerdings wirksam sein. Zweifel könnten sich auf Grund der Minderjährigkeit der K ergeben.

Gem. § 105 Abs. 1 BGB sind Willenserklärungen, die von einem Geschäftsunfähigen abgegeben werden, nichtig. K ist jedoch 17 Jahre, sodass sie gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist. Ihre Willenserklärung bedarf daher gem. § 107 BGB der Einwilligung (vgl. § 183 BGB) eines gesetzlichen Vertreters (§§ 1626, 1629 BGB), es sei denn, es handelt sich um eine Willenserklärung, durch welche sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Durch das Eingehen eines Werkvertrages wird sie jedoch zur Zahlung des Werklohnes verpflichtet. Hierbei handelt es sich daher nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft.

Ihren Eltern hat sie von dem Vorhaben ebenfalls nichts erzählt, sodass auch keine Einwilligung gem. §§ 107, 183, 1626, 1629 BGB vorliegt.

Wenn ein Minderjähriger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließt, hängt dessen Wirksamkeit gem. § 108 Abs. 1 BGB von der Genehmigung, also der nachträglichen Zustimmung (vgl. § 184 BGB) des Vertreters ab. In der Zwischenzeit ist der Vertrag schwebend unwirksam. Die Eltern haben den Werkvertrag jedoch auch nicht nachträglich genehmigt.

Möglicherweise könnte es sich jedoch um einen Vertrag handeln, welcher mit eigenen Mitteln bewirkt wird und daher gem. § 110 BGB wirksam wäre (Taschengeldparagraph). B hat vorliegend bereits nach dem Stechen des Tattoos den Werklohn gezahlt, sodass die Leistung bewirkt wurde. Fraglich ist, ob sie die Leistung auch mit eigenen Mitteln bewirkt hat. Sie zahlte das Tattoo vorliegend mit ihrem eigenständig erarbeiteten Geld. Das Geld stand ihr zur freien Verfügung, sodass es sich grundsätzlich um eigene Mittel handelt. Dennoch gilt auch in solchen Fällen keine grenzenlose wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Minderjährigen. Die Grenzen ergeben sich vielmehr aus dem von den Eltern konkludent gestatteten Rahmen, in welchem sich der Minderjährige wirtschaftlich frei betätigen darf.

Das Amtsgericht vertritt hier die Ansicht, dass auch ein Tattoo noch von dem Rahmen gedeckt sei. Dies stellt jedoch die eindeutige Mindermeinung dar. Regelmäßig wird daher insbesondere bei Geschäften, durch welche in die körperliche Unversehrtheit des

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Minderjährigen eingegriffen wird, nicht davon auszugehen sein, dass dieses Geschäft noch von der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Minderjährigen gedeckt ist. Vorliegend wird dennoch dem Amtsgericht gefolgt. Der Vertrag wurde daher mit eigenen Mitteln bewirkt. (Dieser Punkt ist sehr einzelfallabhängig).

Der Vertrag ist daher von Anfang an wirksam. Es besteht somit ein Rechtsgrund.

IV. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Rückzahlung der 50€ gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

B. Anspruch der K gegen B auf Minderung gem. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB

K könnte gegen B ein Recht auf Minderung des Werklohns gem. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB haben.

I. Werkvertrag, § 631 BGB

Ein Werkvertrag liegt vor.

II. Mangel, § 633 Abs. 2 BGB

Darüber hinaus müsste das Werk einen Mangel aufweisen. Gem. § 633 Abs. 2 BGB ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Vorliegend kommt ein Mangel daher insbesondere in Anbetracht der Ausführungen der Klägerin, dass das Tattoo schief und ungenau sei, in Betracht.

III. Fristsetzung

K müsste jedoch auch eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben, § 323 Abs. 1 BGB. Vorliegend verweigert sie eine Nacherfüllung jedoch, sodass dem B kein ausreichendes Recht zu einer Nacherfüllung gewährleistet wird.

IV. Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Die Fristsetzung ist auch nicht gem. § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

V. Unzumutbarkeit der Nacherfüllung

Die Nacherfüllung ist der K auch nicht gem. § 636 BGB unzumutbar.

VI. Ergebnis

K hat gegen B mangels Fristsetzung keinen Anspruch auf Minderung gem. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB.

C. Anspruch der K gegen B auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 281 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 281 BGB haben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Auch ein Schadensersatzanspruch setzt eine Fristsetzung zur Nachbesserung voraus, vgl. § 280 Abs. 1 BGB.

Folglich hat K keinen Schadensersatzanspruch gegen B.